

daß im Interesse der schnellen Entscheidung auf eine Zurückverweisung in Ehe- und Erziehungssachen verzichtet werden kann.

Kosten des Familienverfahrens

Eine umfassende Regelung der Kosten soll der neuen ZPO Vorbehalten bleiben. Momentan soll § 19 EheVO lediglich in der Weise verändert werden, daß das Gericht im Interesse einer gerechten Kostenentscheidung stets die im Verfahren festgestellten Umstände und die Verhältnisse der Parteien, insbesondere die wirtschaftlichen Verhältnisse, zu berücksichtigen hat. Weiterhin muß überlegt werden, ob es zweckmäßig ist, bei der Gebührenberechnung in Ehesachen allein von dem Bruttoeinkommen der Ehegatten auszugehen oder ob auch hier die wirtschaftlichen Verhältnisse der Parteien, z. B. die Zahl der von den Parteien zu unterhal-

tenden Kinder und anderer Unterhaltsberechtigter, zu berücksichtigen sind.

Bei der Ausarbeitung — aber noch mehr bei der Anwendung — der familienrechtlichen Verfahrensbestimmungen kommt es darauf an, die Prinzipien des neuen, sozialistischen Familienrechts zum Ausdruck zu bringen und sie durchzusetzen. Um die prozessualen Bestimmungen im Sinne der erzieherischen Einflußnahme anzuwenden, ist das Verständnis für die Bedeutung von Ehe und Familie in unserem Staat ausschlaggebend. Staat und Gesellschaft haben ein Interesse an der Entwicklung, Festigung und Förderung der Familie, nicht aber an einem kleinlichen Reglementieren oder an einer Einmischung in die persönlichen Belange der Eheleute und Familienmitglieder. Unter diesem Gesichtspunkt ist das Verfahren in Familiensachen auszugestalten und von den Gerichten durchzuführen.

WOLFGANG SEIFERT, wiss. Mitarbeiter am Institut für Zivilrecht der Karl-Marx-Universität Leipzig

Störungen in den materiellen Beziehungen der Ehegatten und die Auseinandersetzung über das Vermögen bei der Ehescheidung

Der FGB-Entwurf enthält eine neue Konzeption für die Regelung der Vermögensverhältnisse der Ehegatten. Auch die Auflösung der familiären Vermögensbeziehungen bei Scheidung ist anders als bisher geregelt. Die Vorschläge des Entwurfs sollen hier vom Blickpunkt der gerichtlichen Erfahrungen aus betrachtet werden. Dabei sollen diejenigen Fälle besonders berücksichtigt werden, in denen Störungen in den materiellen Beziehungen zur Zerrüttung der Ehe beigetragen haben.

Prüfstein für die Brauchbarkeit der Vorschriften ist ihre mittelbare Wirkung auf die Durchsetzung der positiven ehefördernden Bestimmungen (§§ 9 ff. FGB-Entwurf)¹. Diese Verhaltensregeln für den innerfamiliären Bereich lassen sich im allgemeinen nicht zwangsweise durchsetzen. Sie wirken¹ über die Beeinflussung des Rechtsbewußtseins der Bürger, müssen also von ihnen als gerecht und verständlich empfunden und bewußt oder unbewußt freiwillig verwirklicht werden. Es ist deshalb besonders wichtig, daß im Konfliktfalle eine Verletzung solcher Regeln nicht zu Vorteilen für den unrechtmäßig handelnden Ehegatten, ihre Einhaltung nicht zu Nachteilen für den gesetzmäßig handelnden führen darf. Bei der Auseinandersetzung gibt es daher eine Art Sanktionswirkung, die im konkreten Falle einen Ausgleich schafft und allgemein zur Einhaltung der Verhaltensnormen erzieht.

Betrachten wir die im Scheidungsverfahren festzustellenden typischen Störungen der materiellen Beziehungen, so lassen sie sich in mehrere größere Gruppen einteilen:

Individuelle Konsumtion des Einkommens auf Kosten der Lebenshaltung der Familie

Häufig behält ein Ehegatte auf Kosten der Lebenshaltung seiner Familie einen großen Teil seines Einkommens für sich und verbraucht ihn für eigene Zwecke oder legt ihn zurück. Der alsdann gegen ihn erhobene Vorwurf in der Klagbegründung läuft meist darauf hinaus, er habe zu wenig Wirtschaftsgeld gezahlt, seine Familie Not leiden lassen, während er im unverhältnismäßig großen Maße eigene Bedürfnisse befriedigt habe. Eine solche Störung hält oft längere Zeit an, ohne daß

es bereits zu einem erkennbaren Konflikt kommt, weil der andere Ehegatte die zur Befriedigung der Bedürfnisse der Familie fehlenden Mittel aus seinem Einkommen zuschießt. Demzufolge stehen sich die Ehegatten bei der Auseinandersetzung in einer sehr ungleichen Position insofern gegenüber, als der eine sein Einkommen für sich verbraucht oder angelegt, der andere das seinige für die Deckung des Bedarfs der Familie geopfert hat.

Für solche Fälle bietet der FGB-Entwurf im Vergleich zur derzeitigen Rechtslage eine sachgerechtere Lösung. Kraft Gesetzes wird eine Vermögensgemeinschaft an allen während der Ehe erworbenen Sachen und Rechten (§ 13 Abs. 1) statuiert. Demzufolge ist schon der Arbeitsverdienst der Atleinverfügung des berechtigten Ehegatten entzogen. Wenn dieser einseitig auf Kosten der Familie über die verdienten Geldmittel verfügt, handelt er dem anderen Ehegatten gegenüber unrechtmäßig (§ 15 Abs. 1 Satz 1). Auf solche Weise individuell angelegtes Vermögen ist nicht wirksam aus dem gemeinschaftlichen Fonds auf ihn übergegangen und unterliegt der Teilung nach § 39. Hat der unrechtmäßig handelnde Ehegatte die Mittel aber verbraucht, so gestattet § 39 Abs. 2 den Ausgleich dadurch, daß er vom vorhandenen Vermögen einen entsprechend geringeren Anteil erhält. Gegenwärtig läßt sich dagegen ein Ausgleich nur bei der Teilung vorhandenen Hausrats, im Falle der Benachteiligung der Ehefrau durch Gewährung eines Geldausgleichs, soweit das Vermögen noch vorhanden ist, herbeiführen.

Die Neuregelung hat — abgesehen von dieser Auseinandersetzungsfrage — für die geschilderten Störungsfälle auch insofern prinzipielle Bedeutung, als sie überhaupt die Konzeption aufgibt, daß jeder Ehegatte ein von dem des anderen streng getrenntes Einkommen und Vermögen hat und nur im Rahmen einer Unterhaltsverpflichtung im begrenzten Umfange zu den gemeinsamen Lebenshaltungskosten der Familie beiträgt. Die „Zuteilung von Wirtschaftsgeld“ steht mit dieser Konzeption, die dem geltenden Recht zugrunde liegt, grundsätzlich im Einklang. Daß die Praxis in gesunden Ehen grundlegend anders aussieht, hat eine vom Ministerium der Justiz vorgenommene Befragung ergeben².

¹ Im folgenden ohne Bezeichnung genannte Paragraphen beziehen sich auf den Entwurf des FGB, NJ 1965 S. 259 ff.

² vgl. Weise, „Wem gehört der Fernsehapparat?“, Der Schöffenspiegel 1964, Heft 8, S. 270.